

Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Elbtal

3. Änderungssatzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Elbtal

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2018 (GVBl. I S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. S. 430) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Elbtal in ihrer Sitzung am 16. Mai 2018 nachstehende Änderungssatzung über die Benutzung des Kindergartens erlassen:

3. Änderungssatzung über die Benutzung des Kindergartens

§ 1

§ 13 (Betreuungsgebühren) der Satzung über die Benutzung des Kindergartens vom 11. November 2010 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Betreuungsgebühr beträgt

- | | |
|---|----------|
| a. für die Betreuung für das erste Kind bis zum 3. Lebensjahr, montags bis freitags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr | 120,00 € |
| b. für die Betreuung für das erste Kind bis zum 3. Lebensjahr, montags bis freitags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr | 135,00 € |
| c. für die Betreuung für das erste Kind bis zum 3. Lebensjahr, montags bis donnerstags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr | 160,00 € |
| d. für die Betreuung für das erste Kind ab dem 3. Lebensjahr, montags bis freitags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr | 105,00 € |
| e. für die Betreuung für das erste Kind ab dem 3. Lebensjahr, montags bis freitags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr | 120,00 € |
| f. für die Betreuung für das erste Kind ab dem 3. Lebensjahr, montags bis donnerstags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr | 145,00 € |

Für jedes weiteres Kind einer Familie beträgt die Gebühr 70 % hiervon.

(2) Sollte ein Kind, innerhalb eines Kindergartenjahres verspätet nach der vereinbarten Betreuungszeit gemäß § 1 Absatz 1, Buchstaben „a“, „b“, „c“, „d“, „e“ und „f“ abgeholt werden, so ist ab der 3. verspäteten Abholung eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro für jede verspätete Abholung zu zahlen.

(3) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Elbtal jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Betreuungsgebühren Folgendes:

1. eine Betreuungsgebühr nach § 1, Absatz 1, Buchstaben „d“ und „e“ dieser Änderungssatzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde,
2. eine Betreuungsgebühr nach § 1, Absatz 1, Buchstabe „f“ dieser Änderungssatzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden gebucht wurde und

§ 2

Die vorstehende Änderungssatzung tritt zum 01. August 2018 in Kraft, gleichzeitig tritt die 2. Änderungssatzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Elbtal vom 12. Juni 2015 außer Kraft.

Elbtal, den 16. Mai 2018

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Elbtal
gez.: Joachim Lehnert, Bürgermeister